

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.15, 19/20663 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der
Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Thomas Jurk, Volker Münz,
Karsten Klein, Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland sowie energiepolitische Begleitmaßnahmen umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für den durch dieses Gesetz vorgesehenen Steinkohlezuschlag und Entschädigungszahlungen für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

Beginnend mit dem Jahr 2020 bis zu den Zieldaten 2027 werden über Ausschreibungen Verbote der Kohleverfeuerung für die jeweiligen Zieldaten gegen Zahlung eines Steinkohlezuschlags erteilt, wobei im Jahr 2027 die zum Erreichen des Zielniveaus 2030 erforderliche verbleibende Gesamtkapazität ausgeschrieben werden soll.

Von 2024 bis 2027 werden die Ausschreibungen von einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung von Steinkohleanlagen flankiert. Ab dem Zieldatum 2031 werden Verbote der Kohleverfeuerung ausschließlich durch eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erteilt.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen oder eine Rechtsverordnung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erlassen wird, ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2020 bis 2040 gemäß den geregelten Auszahlungsmodalitäten Entschädigungszahlungen für endgültige Stilllegungen von Braunkohleanlagen ausgeschüttet werden. Insgesamt beläuft sich die Summe auf maximal 4,35 Mrd. Euro.

Die Bemessung des ab dem Jahr 2023 vorgesehenen Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten, der diese senken soll, erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen wird festgelegt, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzlichen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden.

Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, sollen ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Ausgleich für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum Ende des Jahres 2020 eine Förderrichtlinie erlassen. Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund X (angepasste Anzahl muss BMWi/BMAS nennen) denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen. In einer sehr groben Schätzung ist von einem Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Mit der Formulierungshilfe wurde ein neues Förderprogramm für den Wärmebereich (§ 58) mit einem Volumen von insgesamt 1 Mrd. Euro aufgenommen. Der Zeitraum der Mittelbereitstellung wird im Rahmen der Abstimmung der Förderrichtlinie zu klären sein.

Je nach Ergebnis der Evaluation in den Jahren 2022, 2026 und 2029 können weitere Kosten zur Entschädigung von Härtefällen oder für vergleichbare Maßnahmen hinzukommen.

Über mögliche Mehrbedarfe wird im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen entschieden.

Auch der vorgesehene Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten ab dem Jahr 2023 wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich die Strompreise erhöhen: Die Änderung des KWKG wird sich voraussichtlich durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der KWK-Umlage auswirken, die Erhöhung wird in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben.

Die Kosten für das Anpassungsgeld (einschließlich Zuschüsse zur Krankenversicherung) sowie die ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge können sich im Zeitraum von 2020 bis 2048 bei maximaler Inanspruchnahme auf rd. 5 Mrd. Euro belaufen.

Abgesehen von dem unter Abschnitt E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz nur im Zusammenhang mit der Beantragung des Anpassungsgeldes Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht für künftige Anpassungsgeldbezieher im Zusammenhang mit der einmaligen Antragstellung.

Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund X (s. o.: BMWi/BMAS) denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen.

In einer sehr groben Schätzung ist von einem einmaligen Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 624.716 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112.315 Euro.

Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Die Bundesregierung verfolgt konsequent den Ansatz, neue bürokratische Hürden zu verhindern („Bürokratiebremse“). Neue Belastungen für die Wirtschaft werden nur eingeführt, wenn deren Zweck nicht durch bereits vorhandene Informationspflichten erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch die Teilnahme an Ausschreibungen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld durch Mitwirkung bei der einmaligen Antragstellung durch künftige Anpassungsgeldbezieher. Der Aufwand fällt für die rund 80 betroffenen Unternehmen im Wesentlichen für die von ihnen beschäftigten Mitarbeiter an, die APG-berechtigt sein werden, also rund X (s.o.: BMWi/BMAS) denkbare APG-Antragsteller. Die Mitarbeiter in den Personalreferaten der Unternehmen werden sich für ihre notwendige Beratung der APG-Antragsteller über die APG-Regelungen kundig machen müssen. Weiterhin wird Informationsmaterial für die betroffenen Mitarbeiter erstellt werden müssen, was die Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einer einmaligen Aktion bewerkstelligen können sollten. Hierbei handelt es sich pro Unternehmen um einen einmaligen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand. Für entsprechende Schulungen sowie die Erstellung von Informationsmaterial wird ein Zeitaufwand pro Unternehmen für die betroffenen Mitarbeiter ihrer Personalbüros von rund 20 Stunden angenommen. Als finanzieller Erfüllungsaufwand wird ein Betrag von 80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Hinzu kommt der zeitliche Aufwand für die jeweiligen Beratungen der betroffenen Mitarbeiter sowie deren Unterstützung bei der Antragstellung. Da davon auszugehen ist, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von

Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen, bedeutet es für sie keinen nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand, statt über ihre tariflichen Regeln über die Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu beraten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31.915 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 4.739.499 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 880.632 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.087.679 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 40,1 Stellen im höheren Dienst, 11,6 Stellen im gehobenen Dienst und 1,3 Stellen im mittleren Dienst. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelaufwand in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung spezieller IT-Hardware. Zusätzlich entstehen im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313.564 Euro.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz und durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorbelegens in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region neuer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 767.254 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von rund 160.765 Euro und Gemeinkosten in Höhe von rund 366.568 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 6,6 Stellen im höheren Dienst und 1,2 Stellen im gehobenen Dienst. Zusätzlich entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 625.939 Euro und ein einmaliger Personalbedarf von 3,7 Stellen im höheren Dienst. Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Bestimmung regionaler und nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen, durch das Monitoring der Versorgungssicherheit, durch die Berichte zum Stand zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas sowie durch die Sicherstellung der Bereitstellung der Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Einführung von Anpassungsgeldmaßnahmen sowie der ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Braunkohlebergbau sowie im Bereich der Braun- und Steinkohlekraftwerke in Höhe von insgesamt 1,062 Mio. Euro pro Jahr für das erforderliche Personal.

Dem Bundesversicherungsamt entsteht durch die pauschale Abrechnung von Bundesmitteln für die Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld entstehen, ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10.000 Euro jährlich.

Den Trägern der Rentenversicherung entsteht durch die Einführung einer Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Anpassungsgeld ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 40.000 Euro.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Zulassungsverfahrens

rens nach dem KWKG und Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung als durchführende Behörde.

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden dafür wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von 311.980 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 112.750 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 119.349 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst und vier Stellen im mittleren Dienst.

Die jährlichen Kosten bei den vier betroffenen Behörden belaufen sich auf insgesamt 10.375.282 Euro. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 1.728.957 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben. So kann die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend den Beschlussempfehlungen der Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen. Die genauen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Gleichzeitig ist mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ein dämpfender Effekt auf den Börsenstrompreis verbunden.

Die Änderungen am KWKG führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr gedeckelt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Thomas JurkVolker Münz

Berichterstatter

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

